



Der Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr hat einmal jährlich einen Gesamtbericht über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 (1) VO (EG) 1370/2007 zu erstellen. Dieser Bericht ermöglicht eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes.

Die Veröffentlichung des Gesamtberichtes für das Jahr 2018 erfolgt im Internetauftritt des Aufgabenträgers ([www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)).

Zuständige Behörde (Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV):  
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landratsamt Pirna  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

**Gesamtbericht für das Jahr 2018 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen  
im Zuständigkeitsbereich**

**Teilbericht schienengebundener Verkehr:**

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist kein Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr.

**Teilbericht Busverkehr:**

1. Verkehrsunternehmen: OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH

Fahrplankilometer: 4.968.594

Anzahl der Linien (Genehmigungen nach § 42 PBefG): 42

Summe der Ausgleichsleistungen vom Aufgabenträger einschließlich vorläufiger Zahlungen nach dem ÖPNVFinAusG im Jahr 2018: 3.826.029,20 €

Beurteilung der Qualität: entsprechend Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzung zum Nahverkehrsplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20.04.2009)

Die Vergabe der Dienstleistungskonzession erfolgte nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH als internen Betreiber. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist zum 10.08.17 mit einer Laufzeit von zehn Jahren in Kraft getreten.

→ Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03.04.17; Beschluss-Nummer: 2017/6/0417-1 unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rats- und Bürgerinformationssystem

2. Verkehrsunternehmen: Regionalverkehr Dresden GmbH

Fahrplankilometer: 5.421.808

Anzahl der Linien (Genehmigungen nach § 42 PBefG): 39

Summe der Ausgleichsleistungen vom Aufgabenträger einschließlich vorläufiger Zahlungen nach dem ÖPNVFinAusG im Jahr 2018: 4.788.829,20 €

Beurteilung der Qualität: entsprechend Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzung zum Nahverkehrsplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20.04.2009)

Die Vergabe der Dienstleistungskonzession erfolgte nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Regionalverkehr Dresden GmbH als internen Betreiber. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist zum 10.08.17 mit einer Laufzeit von zehn Jahren in Kraft getreten.  
→ Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03.04.17; Beschluss-Nummer: 2017/6/0418-1 unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rats- und Bürgerinformationssystem

3. Verkehrsunternehmen: Müller Busreisen GmbH

Fahrplankilometer: 517.043

Anzahl der Linien (Genehmigungen nach § 42 PBefG): 5

Summe der Ausgleichsleistungen vom Aufgabenträger einschließlich vorläufiger Zahlungen nach dem ÖPNVFinAusG im Jahr 2018: 1.076.697,00 €

Beurteilung der Qualität: entsprechend Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzung zum Nahverkehrsplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20.04.2009)

Die Vergabe der Dienstleistungskonzession erfolgte nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Müller Busreisen GmbH als klein- und mittelständisches Unternehmen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist zum 28.05.16 mit einer Laufzeit von zehn Jahren in Kraft getreten.  
→ Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 14.12.15; Beschluss-Nummer: 2015/6/0241-1 unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rats- und Bürgerinformationssystem

4. Verkehrsunternehmen: Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Fahrplankilometer: 348.134

Anzahl der Linien (Genehmigungen nach § 42 PBefG): 8

Summe der Ausgleichsleistungen vom Aufgabenträger einschließlich vorläufiger Zahlungen nach dem ÖPNVFinAusG im Jahr 2018: 635.678,86 €

Beurteilung der Qualität: entsprechend Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzung zum Nahverkehrsplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20.04.2009)

Die Finanzierung dieser Verkehre erfolgte auf der Grundlage des § 3 der Verwaltungsvereinbarung des Verkehrsverbundes Oberelbe über die Federführung bei der Beauftragung von Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsleistungen vom März 2016.

5. Verkehrsunternehmen: Verkehrsgesellschaft Meißen mbH

Fahrplankilometer: 43.253

Anzahl der Linien (Genehmigung nach § 42 PBefG): 3

Summe der Ausgleichsleistungen vom Aufgabenträger einschließlich vorläufiger Zahlungen nach dem ÖPNVFinAusG im Jahr 2018: 40.585,62 €

Beurteilung der Qualität: entsprechend Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Oberelbe in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ergänzung zum Nahverkehrsplan für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 20.04.2009)

Die Finanzierung dieser Verkehre erfolgte auf der Grundlage des § 3 der Verwaltungsvereinbarung des Verkehrsverbundes Oberelbe über die Federführung bei der Beauftragung von Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsleistungen vom März 2016.

Die endgültige Abrechnung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen erfolgt jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres mit der Abgabe einer beihilferechtlichen Abrechnung einschließlich des Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Anhang I der VO (EG) 1370/2007. Die vorgenannten Angaben zu den Verkehrsunternehmen im Teilbericht Busverkehr stehen unter diesem Vorbehalt.

Pirna, den 21.02.2019